

# Position

Dezember 2020

## Einführung einer vierten Staffel im Rahmen der Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die null Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen

Der DGB begrüßt den aktuellen Vorschlag des BMAS zur Erhöhung der Beiträge zur Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht überhaupt nicht erfüllen. Für diese Unternehmen soll der monatliche Beitrag pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz zukünftig 720 Euro pro Monat betragen.

Der BMAS Vorschlag im Detail:

Erfüllungsquote	Bis 31.12.2020 (monatlich)	Ab 1.1.2021 (monatlich)	Vorschlag ab 1.1.2022: Zahlungen werden rückwirkend er- mittelt, also höhere Ab- gabe erstmals 31.3.2023 fällig
3 bis unter 5 Prozent	125 €	140 €	140 €
2 bis unter 3 Prozent	220 €	245 €	245 €
0 bis unter 2 Prozent	320 €	360 €	<b>über 0</b> bis unter 2 Pro- zent 360 €
neu: <b>0 Prozent</b> (kein/e Mitarbeiter*in hat eine Schwerbehinderung)			<b>720 €</b> (KMU 245-360€)

Für kleine Unternehmen gibt es - wie bisher - Sonderregelungen: Bei 20 bis 39 Beschäftigten werden höchstens 245 Euro fällig, bei 40 bis 59 höchstens 360 Euro. Um möglichen Corona-Belastungen Rechnung tragen zu können, soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates den Start der vierten Staffel um ein Jahr verschieben können.

### Argumente für die Erhöhung der Ausgleichsabgabe:

- Die Erhöhung der Beiträge zur Ausgleichsabgabe ist eine langjährige Forderung des DGB angesichts der Tatsache, dass die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen - die Deutschland in 2009 unterzeichnet hat - ein gleiches Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen fordert, diese aber am Arbeitsmarkt immer noch deutlich benachteiligt sind.

**Für Rückfragen wenden  
Sie sich bitte an:**

**Silvia Helbig**  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

silvia.helbig@dgb.de

Telefon: 030 – 2 40 60 570  
Telefax: 030 – 2 40 60 771

- Seit der Unterzeichnung der UN-BRK hat das BMAS mehrere Kampagnen zur Bewusstseinsbildung für Arbeitgeber hinsichtlich der Potentiale von Menschen mit Behinderungen durchgeführt - insbesondere die Unternehmen, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, wurden angesprochen, angeschrieben, aufgeklärt und sensibilisiert.
- Die Kampagnen des BMAS, an denen sich auch der DGB beteiligt hatte, blieben leider ohne nennenswerten Erfolg. Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber von 5 Prozent wird seit Jahren nicht erfüllt. Die Beschäftigungsquote in der privaten Wirtschaft betrug in 2018 nur 4,1 Prozent, die Beschäftigungsquote insgesamt - also in der privaten Wirtschaft und im Öffentlichen Dienst - ist sogar zuletzt von 4,7 auf 4,6 Prozent gesunken. Ein Viertel der Unternehmen beschäftigt keine schwerbehinderten Menschen. Der Anteil ist seit Jahren gleichbleibend hoch.
- Dabei zählen nicht nur schwerbehinderte Beschäftigte im Unternehmen, auch schwerbehinderte Azubis können angerechnet werden - und dies sogar doppelt. Unternehmen können also ihre Pflichtarbeitsplätze auch mit Azubis besetzen und müssen neue Bewerberinnen und Bewerber nicht nur aus dem Pool von arbeitssuchenden schwerbehinderten Menschen generieren.
- Bei der Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen sind die Unterstützungsangebote für Arbeitgeber vielseitig. Sie reichen von Lohnkostenzuschüssen, über den Umbau von Arbeitsplätzen bis hin zu fachlicher Begleitung im Unternehmen. Hierbei wäre es wünschenswert, wenn die Betreuung von behinderten Menschen und ihren Unternehmen noch besser koordiniert werden würde und wechselnde Zuständigkeiten zukünftig besser abgefangen würden bzw. ganz wegfallen.
- Die Beiträge zur Ausgleichsabgabe erfüllen aus Sicht des DGB darüber hinaus jedoch eine wichtige Anreizfunktion zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und dies seitdem das System aus Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe vor hundert Jahren eingeführt wurde. Damals mussten tausende Kriegsversehrte nach dem 1. Weltkrieg in die Unternehmen integriert werden. Heute gilt es, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu beenden.
- Deshalb fordert der DGB schon seit Langem die Erhöhung der Beiträge zur Ausgleichsabgabe gekoppelt mit einer stärkeren Ahndung bei Nichterfüllen der Beschäftigungspflicht. Die aktuell geplante Erhöhung ist aus Sicht des DGB ein erster Schritt, mittelfristig sollten die Beiträge insgesamt stärker steigen.